

Amtlicher Teil SVBL 9/07

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Seminaren 2008

RdErl. d. MK v. 26.7.2007 - 14.6 - 03061/3

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am 30.4.2008 (§ 22 Abs. 2 NPersVG). Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

1. Bestellung des Wahlvorstands
(§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG)
bis Mitte Januar 2008
2. Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands
(§ 1 Abs. 4 WO-PersV)
rechtzeitig danach, spätestens am 23.1.2008
3. Mitteilung der Zahl der Wahlberechtigten
getrennt nach männlich/weiblich,
ggf. zusätzlich getrennt nach Fachgruppen
an den Wahlvorstand der Landesschulbehörde
möglichst umgehend, spätestens am 11.2.2008
4. Aushang des Wahlausschreibens in den Schulen/Seminaren (§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 Abs. 2 WO-PersV)
spätestens am 25.2.2008, bei Stimmabgabe
auch am 9.4.2008 spätestens am 26.2.2008
Um zu vermeiden, dass das Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (vgl. Ziffer 7.) und möglichst auch das Ende einer eventuellen diesbezüglichen Nachfrist in den Osterferien liegt, wird empfohlen, das Wahlausschreiben entsprechend früher auszuhängen.
5. Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen/Seminaren (§ 4 Abs. 2 WO-PersV)
unverzüglich danach
6. Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis
(§ 5 Abs. 1 WO-PersV)
eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses
7. Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
(§ 9 Abs. 2 WO-PersV)
zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs
des Wahlausschreibens, spätestens am 10.3.2008
8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(§ 15 WO-PersV)
spätestens am 31.3.2008
9. Tage der Stimmabgabe
8.4. und 9.4.2008
10. Feststellung und Bekanntmachung der
Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände
(§ 22, § 25 WO-PersV)
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe
11. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die
Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand (§ 42, § 43 WO-PersV)
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe,
spätestens am 14.4.2008, bei Stimmabgabe
auch am 9.4.2008 spätestens am 15.4.2008
12. Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und

Kandidaten (§ 24 WO-PersV) und Einladung zur konstituierenden Sitzung

unverzüglich danach

13. konstituierende Sitzung
(§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG)

spätestens am 22.4.2008, bei Stimmabgabe

auch am 9.4.2008 spätestens am 23.4.2008

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name, Vorname und Amtsbezeichnung sowie ggf. der Hinweis, zu welcher Fachgruppe bei den Schulstufenvertretungen die Wahlberechtigung besteht, aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV). Bei den Wahlen zu den Schulstufenvertretungen (SBPR, SHPR) sind pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter in der Grundschule, soweit sie Beschäftigte im Sinne des NPersVG sind (Ziffer 4.6 des Runderlasses des MK v. 18.5.2004 „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Grundschule“, SVBl. 2004, S. 321), zur Fachgruppe „nichtlehrendes Schulpersonal“ wahlberechtigt.

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

Schulpersonalrat/ Auszubildendenpersonalrat: weiß

Schulbezirkspersonalrat: gelb

Schulhauptpersonalrat: blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren.

Hinweis:

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. des MI vom 24.7.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet www.mi.niedersachsen.de herunter geladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang

RdErl. d. MK v. 27.7.2007 - 21-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2007/2008 werden folgende Termine festgelegt: Vergleichsarbeit für das Fach Deutsch am 5.5.2008, Vergleichsarbeit für das Fach Mathematik am 6.5.2008.

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres 2007/2008 zu.

Eigenverantwortung der Schule; Bildung von Schulverbänden

RdErl. d. MK v. 20.7.2007 32 - 81002 - VORIS 22410

Mit Inkrafttreten der Regelungen zur Eigenverantwortung der Schule gemäß §§ 32 ff NSchG wird kleinen Schulen (weniger als 20 Vollzeitlehreereinheiten) empfohlen, auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 NSchG eine verbindliche Zusammenarbeit in einem Schulverband zu vereinbaren, um die mit der Eigenverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben umfassender, aber auch entlastender wahrnehmen zu können.

Den Schulen eines Schulverbands werden die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse übertragen und zusätzliche Anrechnungsstunden zugewiesen, wenn die Voraussetzungen des Erlasses zur Übertragung der Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse sowie die Gewährung von Anrechnungsstunden vom 7.6.2007 34 – 84002/07 (SVBl. S. 237 f) eingehalten sind und eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der beteiligten Schulen vorliegt. Diese Vereinbarung muss eine verbindliche Absprache zur Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit aus folgenden Bereichen enthalten:

- Fachbezogene und gegebenenfalls fächerübergreifende Zusammenarbeit in Fachdienstbesprechungen oder -konferenzen zur Erstellung oder Weiterentwicklung schuleigener Arbeitspläne
 - Abstimmung der Schulprogramme, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die der Verbesserung der Unterrichtsqualität dienen
 - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage eines abgestimmten Fortbildungskonzepts
 - Steuerung, Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen zur Umsetzung verbindlich getroffener Vereinbarungen zur Zusammenarbeit
 - Koordination im Bereich der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung.
- Für die Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse und Zuweisung der Anrechnungsstunden zum 1.8.2008 ist der Landesschulbehörde die Vereinbarung zur Zusammenarbeit bis zum 1.3.2008 vorzulegen. In den folgenden Jahren müssen neue Vereinbarungen hierfür jeweils zum 1.3. des Jahres der Landesschulbehörde vorliegen.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2007/08

RdErl. d. MK v. 24.7.2007 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S. 621 - VORIS 22410)

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2007/08 sind:

Fastenbrechenfest: 12.10.2007

Opferfest: 20.12.2007.

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2007/08

RdErl. d. MK v. 24.7.2007 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S. 621 - VORIS 22410)

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2007/08 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 13. und 14.9.2007

Jom Kippur (Versöhnungsfest): 22.9.2007

Sukkot (Laubhüttenfest): 27. und 28.9.2007

Schemini Azeret (Schlussfest): 4.10.2007

Simchat Thora (Freudenfest): 5.10.2007

Pessach (Passahfest): 20. und 21.4.2008 sowie
26. und 27.4.2008

Schawuot (Wochenfest): 9. und 10.6.2008.

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend.

Fördermaßnahmen der Europäischen Union für den Schulbereich im Rahmen des neuen Programms für lebenslanges Lernen hier: Studienbesuche für Bildungsfachleute (bis 2006 im Programm ARION)

RdErl. d. MK v. 2.8.2007 - 47-46 520 / LLP-Stu

Im Schuljahr 2007/2008 gibt es ausnahmsweise einen zweiten Antragstermin für die Förderung von Studienbesuchen für Bildungsfachleute und Entscheidungsträger ins europäische Ausland. Ziel dieser Aktion ist es, einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu länderübergreifenden Themen des Unterrichts und der Bildungssysteme sowie eine Verbesserung und Aktualisierung der Kenntnisse über das Bildungswesen in Europa im Rahmen einwöchiger Studienaufenthalte zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind in Niedersachsen Bedienstete der Landesschulbehörden, des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS), Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Schulen und Studienseminaren.

Außerdem können sich Fach(seminar)leiterinnen und Fach(seminar)leiter, Fachberaterinnen und Fachberater sowie Pädagogische Leiterinnen und Leiter von Umweltbildungszentren für solche Themenangebote bewerben, die einen fachlichen Bezug zu ihrer Funktion haben. Bezuschusst werden Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Ort des Studienbesuchs sowie – abhängig vom jeweiligen Zielstaat – Unterkunfts- und Aufenthaltskosten vor Ort.

Antragstermin für die Teilnahme an Kursen, die von März bis Juni stattfinden werden, wird der 15.10.2007 (Datum des Poststempels) sein.

Das Kursangebot kann im Online-Katalog 2007/2008 unter folgender Adresse eingesehen werden und steht dort auch zum Herunterladen zur Verfügung: <http://studyvisits.cedefop-europa.eu>.

Anträge sind online zu stellen. Das Online-Bewerbungsformular steht ebenso wie weitere Informationen zum Verfahren unter der o. a. Adresse zur Verfügung. Auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes, der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, werden unter der Adresse <http://www.kmk-pad.org> Regelungen für eine Antragstellung in Deutschland im Detail veröffentlicht sein. Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen wie z. B. Beachtung der Hinweise zur Antrags-sprache, rechtzeitige Vorlage des Antrags bei der zuständigen Stelle, Vorliegen der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse sind zwingende Voraussetzung dafür, dass Anträge in das Auswahlverfahren unter qualitativen Gesichtspunkten einbezogen werden.

In Niedersachsen ist die Papierversion des Antrags in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg, d. h. bei der für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachstehend genannten zuständigen Stelle einzureichen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Abteilungen der Landesschulbehörde sind:

Herr Tobias Woithe

Landesschulbehörde, Abteilung Braunschweig

Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig

Tel.: 05 31 / 4 84 -33 63,

E-Mail: Tobias.Woithe@lschb-bs.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling

Landesschulbehörde, Abteilung Hannover

Am Waterloo-Platz 11, 30169 Hannover

Tel.: 05 11 / 1 06 -24 59,

E-Mail: Dagmar.Kiesling@lsch-h.niedersachsen.de

Frau Verita Nagel

Landesschulbehörde, Zentrale und Abteilung Lüneburg

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 15 -28 49,

E-Mail: Verita.Nagel@lschb-lg.niedersachsen.de

Herr Manfred Rockel

Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück

Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

Tel.: 05 41 / 3 14 -4 66,

E-Mail: Manfred.Rockel@lschb-os.niedersachsen.de

Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem NiLS wenden sich an

Frau Elisabeth Walter

Niedersächsisches Kultusministerium

Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Tel.: 05 11 / 1 20 -73 25,

E-Mail: elisabeth.walter@mk.niedersachsen.de

**Deutsch-französischer Schüleraustausch
– VOLTAIRE-Programm**

RdErl. d. MK v. 31.7.2007 - 47-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahre 2008 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem Programm VOLTAIRE angeboten. Ziel ist es, dass bis zu 300 deutsche und 300 französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen können. Die Mittel werden durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und durch Förderer aus der Wirtschaft bzw. durch Stiftungen bereitgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Fahrtkostenzuschuss nach dem doppelten DFJW-Tabellensatz und ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2008 für sechs Monate nach Deutschland kommen, die deutschen Schülerinnen und Schüler sollen vom Beginn des französischen Schuljahres im September 2008 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 16 Jahren der 9. bzw. 10. Klassenstufe an Gymnasien. Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2008 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst Ende Januar 2008 benachrichtigt werden können.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthalts ein Zeugnis der Schule. Grundsätzlich soll dieses Zeugnis dem regulären Zeugnis der Schule entsprechen. Falls die Deutschkenntnisse zur regulären Teilnahme am Unterricht und an den Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist ein Wortzeugnis denkbar, das den Einsatz und den Fortschritt der Schülerin bzw. des Schülers in den einzelnen Fächern würdigt.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sowie die erforderlichen Antragsformulare sind im Internet unter der folgenden Adresse des Pädagogischen Austauschdienstes abrufbar: <http://www.kmk.org/pad/voltaire.htm>.

Die Anträge sind von den Schulen auf dem Dienstwege über die zuständige Abteilung der Landesschulbehörde dem Niedersächsischen Kultusministerium bis zum 29.10.2007 vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Abteilungen der Landesschulbehörde Niedersachsen kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Abteilung Braunschweig 10 Bewerbungen,
Abteilung Hannover 10 Bewerbungen,
Zentrale und Abteilung Lüneburg 10 Bewerbungen,
Abteilung Osnabrück 10 Bewerbungen.

Die Abteilungen der Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der Bewerbungen durch.

Bilateraler Lehreraustausch 2008/2009 mit Frankreich

RdErl. d. MK v. 30.7.2007 - 47-50 121-9 F

Für das Schuljahr 2008/2009 wird erneut der Lehreraustausch mit dem Land Frankreich ausgeschrieben.

Der deutsch-französische Lehreraustausch wird nur noch für die Dauer eines ganzen Schuljahres vereinbart. Während des Austausches gelten grundsätzlich die Ferienregelungen des Gastlandes. Je nach Sommerferien-Ende muss die deutsche Lehrkraft bis zum Beginn des Schuleinsatzes in Frankreich an ihrer Heimatschule unterrichten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen den Unterricht jeweils zur Rentrée scolaire des enseignants Anfang September auf und müssen dort grundsätzlich bis zum letzten Schultag (d. h. bis zum Beginn der Sommerferien in Frankreich) unterrichten.

Für die deutschen und französischen Austauschlehrer findet in der Regel Ende August/Anfang September eine gemeinsame Einführungstagung statt, die in jährlichem Wechsel in der Bundesrepublik Deutschland vom Pädagogischen Austauschdienst bzw. in Frankreich vom CIEP veranstaltet wird. Einzelheiten über die Tagung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu gegebener Zeit mitgeteilt. Die Reisekosten müssen von den Lehrkräften selbst getragen werden.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Lehrerin oder Lehrer der entsprechenden Fremdsprache an einem Gymnasium, einer Gesamtschule, Realschule oder berufsbildenden Schule nach der Zweiten Staatsprüfung.

Grundsätzlich werden nur Lehrkräfte mit voller Wochenstundenzahl vermittelt. Bei zurzeit nicht vollbeschäftigten Lehrkräften ist die Bestätigung der Landesschulbehörde erforderlich, dass die Lehrkraft noch vor Beginn des Austausches mit der Regelstundenzahl beschäftigt wird.

Die deutschen Lehrkräfte übernehmen in der Regel den vollen Stundenplan ihres Austauschpartners. Die ausländischen Lehrkräfte werden an den deutschen Gastschulen nur im Fremdsprachenunterricht eingesetzt, und zwar grundsätzlich mit voller Stundenzahl. Von weiteren Pflichten an der Schule werden sie freigestellt.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Den Lehrkräften im niedersächsischen Landesdienst können nach § 23 Abs. 2 BRKG Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgelds und der notwendigen Fahr- und Nebenkosten, höchstens jedoch 375 Euro für den Jahresaustausch erstattet werden, wenn hierfür Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Der Antrag ist formlos an die Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 5 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser Einjahresfrist soll aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Lehreraustausches beantragen.

Ich weise noch darauf hin, dass niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber nur in den Fällen beurlaubt werden können, in denen die über den Fremdsprachenunterricht hinausgehenden Unterrichtsverpflichtungen an der hiesigen Schule – z. B. durch Verlagerung innerhalb des Kollegiums – aufgefangen werden können. Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Schule im Ausland vermittelt wurde, beantragen ihre Beurlaubung bei der vorgesetzten Dienststelle mit genauen Angaben des vereinbarten Austauschzeitraums (Tag des Dienstantritts einschließlich Einführungstagung, Beendigung des Dienstes an der Schule des Gastlandes).

Die Abteilungen der Landesschulbehörde werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Lehrkräfte, die für die Dauer des Aufenthalts beurlaubt werden können, bis zum 17.12.2007 im Niedersächsischen Kultusministerium vorzulegen. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Bewerbungsbogen und Merkblätter können sowohl bei den zuständigen Abteilungen der Landesschulbehörde als auch beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 47, Hedwigstraße 19, 30159 Hannover, angefordert werden. Die Bewerbungsbogen müssen in vierfacher Ausfertigung ausgefüllt und auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Der Pädagogische Austauschdienst bittet um Übersendung eines Berichts nach Abschluss des Lehreraustauschs.

Finanzhilfe für

Schulen in freier Trägerschaft

Hier: Neuregelung des Verfahrens ab dem Schuljahr 2007/08

RdErl. d. MK v. 1.8.2007 - 24.2 - 81104/00(01) - VORIS 22410 -

Zum Schuljahresbeginn 2007/08 ist die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Kraft getreten, durch die die Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 NSchG für Schulen in freier Trägerschaft auf ein neues Verfahren umgestellt wird.

Zum neuen Verfahren werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Regelungen

(1) 1Die Berechnung der Finanzhilfe nach dem neuen Verfahren erfolgt erstmals für die Abrechnung des Schuljahres 2007/08. 2Für davor liegende – ggf. noch nicht abgerechnete – Schuljahre ist dagegen das vor der Änderung des NSchG jeweils maßgebliche Recht anzuwenden.

(2) 1Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Finanzhilfeberechtigung nach § 149 NSchG bleiben unverändert.

(3) 1Das Verfahren zur Abrechnung der Finanzhilfe einschließlich der von den Trägern beizubringenden Nachweise wird mit Inkrafttreten der Neuregelung vereinheitlicht. 2Für vorzulegende Nachweise, Anträge und die Abrechnung sind Vordrucke oder bei

elektronischer Übermittlung Dateivorlagen entsprechend der als Anlagen 1 bis 8 angefügten Muster zu verwenden, die hiermit wie folgt verbindlich vorgegeben werden:

Anlage 1: Datenübermittlung zur Ergänzung der Eingaben im Rahmen der statistischen Erhebung

Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Finanzhilfe

Anlage 3: Schülerlisten

Anlage 4: Antrag auf Festsetzung und Gewährung der Finanzhilfe

Anlage 5: Angaben zur Berechnung des Grundbetrags

Anlage 6: Bruttogehaltssummen und Aufwendungen für die soziale Sicherung

Anlage 7: Übersicht über beurlaubte Landesbedienstete

Anlage 8: Berechnung der Finanzhilfe

3Die Landesschulbehörde stellt den Trägern die den Mustern entsprechenden Vorlagen in einer Form zur Verfügung, die sowohl eine elektronische Übermittlung als auch eine Übersendung in urschriftlicher Form ermöglichen. 4Bei elektronischer Übermittlung sind zusätzlich die Anträge nach Anlage 2 oder 4 (ohne beizufügende Anlagen) urschriftlich und unterschrieben zu übersenden.

2. Statistische Erhebungen

(1) Allgemein bildende Schulen, die neben Gliederungen der allgemeinen Schulen auch Förderschulgliederungen und insgesamt mehr als fünf Gliederungen führen, können die Daten zu diesen Gliederungen nicht für jede Gliederung gesondert und vollständig im Rahmen der statistischen Erhebung eingeben. 2Ebenso können Schulen, die Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehreren Förderschulgliederungen einsetzen, diese Einsatzdaten nicht so differenziert eingeben, dass eine Auswertung gesondert für jede Gliederung möglich ist. 3Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schulen teilen deshalb zeitgleich mit der Erhebung im ersten Schulhalbjahr dem Kultusministerium über die Landesschulbehörde die für die Finanzhilfeberechnung erforderlichen Daten nach Anlage 1 mit. 4Auch in diesen Fällen sind zunächst die Daten soweit als technisch möglich und in der vorgesehenen Form im Rahmen der Erhebung einzugeben. 5Auf der Grundlage der ergänzenden Mitteilung nach Satz 3 werden vom Kultusministerium nicht die Daten in der Statistik geändert, sondern die Mitteilung wird ausschließlich ergänzend zu den statistischen Daten verwandt, um die den Verhältnissen der Schule entsprechenden Schülerbeträge festsetzen zu können. 6Sind in der Statistik die erforderlichen Daten nicht enthalten und liegt keine Mitteilung nach Satz 3 vor, wird kein Schülerbetrag festgesetzt mit der Folge, dass die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe nicht ermittelt werden kann. 7In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen nicht gewährt oder bereits laufende Abschlagszahlungen eingestellt.

(2) 1Die bisherige Unterscheidung zwischen Pädagogischen Mitarbeitern und Betreuungskräften bei der Berechnung der Finanzhilfe entfällt mit Inkrafttreten der Neuregelung. 2Unabhängig davon sind beide Gruppen entsprechend der Vorgaben zur Dateneingabe im Rahmen der statistischen Erhebung zu erfassen.

(3) Werden Beschäftigte der Schule in freier Trägerschaft ausschließlich als Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, obwohl sie zugleich auch eine Lehramtsbefähigung nachweisen, sind diese in der Rubrik „5.4.5 Lehramt/Ausbildung“ mit der Schlüsselnummer 65 einzutragen und der Eintrag mit dem Hinweis „Lehramtsbefähigung, aber ausschließlicher Einsatz als PM“ zu erläutern.

3. Berechnungsgrundlagen

3.1 Stundensätze

1Die Stundensätze für das Schuljahr 2007/08 sind in § 150 Abs. 3 Satz 2 NSchG festgelegt. 2Eine sich aus § 150 Abs. 3 Satz 3 NSchG für die darauf folgenden Schuljahre ergebende Veränderung wird jeweils durch das Kultusministerium ermittelt und bekannt gegeben.

3.2 Schülerstunden

1Es ist zu unterscheiden zwischen den Schülerstunden,
1. die durch § 1 FinHVO für jede Schulform oder -art und jeden Bildungsgang festgesetzt sind (Schülerstunden nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen) und denen,

2. die sich nach den Verhältnissen der jeweiligen Schule für jede geführte Schulgliederung aus der Erhebung zum Stichtag der statistischen Erhebung durch die Division von Jahreswochenunterrichtsstunden durch die Schülerzahl (ggf. gesondert für das Lehrpersonal und hier nach Lehrergruppen sowie das Zusatzpersonal) ergeben.

3.3 Schülerbeträge

(1) Die Festsetzung der Schülerbeträge erfolgt ausschließlich durch das Kultusministerium, sobald die dafür erforderlichen Daten aus den statistischen Erhebungen vorliegen und ausgewertet sind. 2 Es ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden nach § 1 FinHVO) und
2. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden der jeweiligen Schule).

3 Der jeweils geringere der beiden zu ermittelnden Schülerbeträge wird als der für die Berechnung des Grundbetrags maßgeblich festgesetzt und der Landesschulbehörde zur Weitergabe an die Träger mitgeteilt. 4 Nachträgliche Neufestsetzungen erfolgen nur, wenn in den statistischen Erhebungen oder deren Auswertung offensichtliche Fehler enthalten sind, die auf dieser Grundlage festgesetzte Schülerbeträge zu einer unbilligen Härte führt und der Träger der Schule dies zeitnah geltend macht.

(2) 1 In den Fällen, in denen für

1. Förderschulen zwischen Lehrpersonal und Zusatzpersonal
 2. Berufsbildende Schulen zwischen den Gruppen des Lehrpersonals
- zu unterscheiden ist, sind zunächst nach dieser Unterscheidung jeweils entsprechend Abs. 1 Teilschülerbeträge und aus der Summe dieser Teilschülerbeträge der jeweilige Schülerbetrag zu bilden.

(3) Das Kultusministerium gibt die jeweils für das Schuljahr geltenden Schülerbeträge nach Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bekannt.

3.4 Grundbetrag

(1) 1 Der Berechnung des Grundbetrags sind ausschließlich die sich aus den Schülerlisten nach Nummer 4.3 ergebende Mittelwert der Schülerzahlen und die vom Kultusministerium festgesetzten Schülerbeträge sowie ggf. zu gewählende Erhöhungen nach § 150 Abs. 7 NSchG zu Grunde zu legen.

(2) 1 Nach § 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG ergibt sich der Mittelwert der Schülerinnen und Schüler aus den an den Stichtagen 15.11. und 15.3. des abzurechnenden Schuljahres beschulten Schülerinnen und Schülern. 2 An Förderschulen ist darüber hinaus Voraussetzung, dass der der geführten Gliederung entsprechende sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt ist oder dass eine Schülerin oder ein Schüler die Förderschule auf Veranlassung der Schulbehörde besucht. 3 Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht festgestellt wurde und deren Besuch der Förderschule nicht auf Veranlassung der Schulbehörde erfolgt, bleiben bei der Ermittlung des Mittelwerts der Schülerzahlen unberücksichtigt.

(3) 1 Nach § 143 Abs. 3 NSchG erhält eine Ersatzschule mit der Genehmigung das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. 2 Mithin wird Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahrgang an allgemeinen Schulen gewährt,

1. die schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind oder
2. für die eine Feststellung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG durch die öffentliche Schule vorliegt.

3 Soweit bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 2 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme Zweifel an der Schulfähigkeit bestanden, werden diese bei der Festsetzung der Finanzhilfe nur berücksichtigt, wenn die öffentliche Schule die Schulfähigkeit überprüft hat und eine Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG nicht erfolgt ist.

(4) 1 Für Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, und bei denen die Voraussetzungen nach § 150 Abs. 7 Satz 1 NSchG vorliegen, ist der festgestellte Schülerbetrag zu erhöhen. 2 Dabei ist auf den Förderschwerpunkt und den Umfang (Zahl der Jahreswochenstunden) ausweislich der entsprechenden schriftlichen Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulbehörde abzustellen. 3 Für jede dieser Jahreswochenstunden wird der vom

Kultusministerium festgesetzte Schülerbetrag um den entsprechenden Stundensatz für Lehrpersonal an Förderschulen nach § 150 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e erhöht, wenn die Stunden tatsächlich erteilt worden sind. 4Die Erhöhung ist in die Ermittlung des Grundbetrags für die jeweilige Gliederung der Schule einzubeziehen.

(5) 1Der Grundbetrag ist zunächst für jede der geführten Gliederungen einer Schule gesondert festzusetzen. 2Das gilt nunmehr auch für die Sekundarbereiche I und II insbesondere an Gymnasien, Freien Waldorfschulen sowie Gesamtschulen.

(6) Nach der Berechnung gesondert nach den geführten Gliederungen wird der Grundbetrag in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

3.5 Bereinigter Grundbetrag

1Zur Ermittlung des bereinigten Grundbetrags werden die für alle unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubten Landesbediensteten nach Mitteilung des Landesamts für Bezüge und Versorgung tatsächlich gewährten Bezüge von der Summe nach Nummer 3.4. Abs. 6 abgezogen. 2Auch der bereinigte Grundbetrag wird in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

3.6 Erhöhungsbetrag

(1) 1Der Erhöhungsbetrag wird gewährt für die Leistungen zur angemessenen Sozialversicherung des Lehr- und ggf. des Zusatzpersonals. 2Dabei handelt es sich im Einzelnen um Beiträge zur Rentenversicherung (RV), zu einer Zusatzversorgung, zur Krankenversicherung (KV), zur Pflegeversicherung (PfIV) und zur Arbeitslosenversicherung (AV).

(2) 1Es ist zu unterscheiden zwischen dem nominellen Erhöhungsbetrag nach § 150 Abs. 8 Satz 2 NSchG und dem tatsächlichen Aufwand nach § 150 Abs. 8 Satz 3 NSchG, der sich aus den Leistungen des Trägers für die angemessene soziale Sicherung des Lehr- und ggf. des Zusatzpersonals ergibt. 2Sowohl der nominelle Erhöhungsbetrag als auch der tatsächliche Aufwand werden von der Landesschulbehörde jeweils in einer Summe für die unter der jeweiligen Schulnummer geführten finanzhilfeberechtigten Gliederungen bzw. Bildungsgänge berechnet. 3Festgesetzt wird der geringere der beiden Beträge.

(3) 1Der Ermittlung des nominellen Erhöhungsbetrags wird die Summe der Prozentsätze der Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) festgesetzten Vomhundertsatzes zu Grunde gelegt. 2Die Prozentsätze nach Satz 1 und deren Summe gibt das Kultusministerium bekannt. 3Der nominelle Erhöhungsbetrag ergibt sich nach folgender Berechnung:

Bereinigter Grundbetrag * 0,8 * Summe der %-Sätze
100

(4) 1Eine nach § 150 Abs. 8 Satz 5 NSchG erforderliche Minderung bezieht sich auf den nominellen Erhöhungsbetrag, dabei jedoch nicht auf die Anteile für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung. 2Soweit an einer Schule ohne Bezüge beurlaubte Landesbedienstete eingesetzt werden, ist daher zunächst der nominelle Erhöhungsbetrag für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zu ermitteln nach folgender Berechnung:

Bereinigter Grundbetrag * 0,8 * (%-Satz KV + %-Satz PfIV)
100

3Anschließend ist der (zu mindernde) nominelle Erhöhungsbetrag für die anderen Leistungen zur sozialen Sicherung entsprechend zu ermitteln nach der Berechnung:

Bereinigter Grundbetrag * 0,8 * (%-Satz RV + %-Satz VBLU + %-Satz AV)
100

und um den Anteil zu mindern, der dem Anteil der Unterrichtsstunden der beurlaubten Landesbediensteten an allen Unterrichtsstunden der Schule entspricht. 4Die Summe beider Beträge ergibt den geminderten nominellen Erhöhungsbetrag. 5Unterrichtsstunden sind auch in diesem Fall die in den statistischen Daten enthaltenen Jahreswochenstunden. 6Das Verhältnis der von den beurlaubten Landesbediensteten zu erteilenden Unterrichtsstunden an allen zu erteilenden Unterrichtsstunden ist für die unter der jeweiligen Schulnummer geführten finanzhilfeberechtigten Gliederungen bzw. Bildungsgänge insgesamt zu berechnen.

(5) 1Dem ermittelten und ggf. geminderten nominellen Erhöhungsbetrag sind die tatsächlichen Leistungen zur angemessenen sozialen Sicherung gegenüberzustellen. 2Angemessen sind Leistungen für die soziale Sicherung einer oder eines jeden Beschäftigten, wenn die Voraussetzungen nach § 150 Abs. 8 NSchG und § 3 Abs. 2 FinHVO im Einzelfall erfüllt sind. 3Soweit Aufwendungen für die soziale Sicherung danach im Einzelfall die Grenze der Angemessenheit überschreiten, bleiben sie unberücksichtigt. 4Die Summe aller angemessenen und berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die soziale Sicherung ergibt den tatsächlichen Aufwand.

(6) 1In den Fällen, in denen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Lehr- oder Zusatzpersonals nicht ausschließlich in der Schule oder dem Bildungsgang eingesetzt wird, für die oder den die Finanzhilfe gewährt wird, erfolgt eine Erstattung von Beiträgen für eine angemessene soziale Sicherung nur in dem Umfang, in dem der Einsatz unmittelbar dieser Schule oder diesem Bildungsgang zugeordnet werden kann. 2Grundlage für die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Einsatz der Schule oder dem Bildungsgang unmittelbar zugeordnet wird, ist die Art des außerunterrichtlichen Einsatzes. 3Als unmittelbar der Schule oder dem Bildungsgang zuzurechnen und deshalb bei der Festsetzung des Erhöhungsbetrags zu berücksichtigen sind neben den Unterrichtsstunden die erforderlichen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die – ausschließlich für diese Schule oder diesen Bildungsgang – für die Leitung, für Stellvertretung und Koordinierung sowie für besondere Belastungen gewährt werden. 4Dabei ist höchstens jeweils die Zahl von Stunden zu berücksichtigen, die an entsprechenden öffentlichen Schulen nach Vorgaben der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457) gewährt werden können.

3.7 Übergangsregelung nach § 192 Absatz 1 NSchG

(1) 1Soweit die Voraussetzungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 (Zusatzversorgungsleistungen) oder Nummer 2 (Umlage- oder Ausgleichsbeiträge) vorliegen, werden abweichend von § 150 Abs. 8 NSchG die Altersvorsorgeaufwendungen für das Lehrpersonal insgesamt bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrags berücksichtigt. 2In diesen Fällen ist die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 vorzunehmen. 3Zu den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Abs. 8 NSchG sind die Leistungen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 NSchG zu addieren. 4Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrags berücksichtigt.

(2) 1Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 192 Abs. 1 Satz 2 NSchG vor, ist zunächst die Summe aus den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Abs. 8 NSchG und den Leistungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 NSchG zu bilden. 2Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrags berücksichtigt und anschließend um die Leistungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 NSchG erhöht.

3.8 Festzusetzende Finanzhilfe

Die festzusetzende Finanzhilfe ergibt sich aus der Summe des bereinigten Grundbetrags, des festgesetzten Erhöhungsbetrags einschließlich der ggf. nach § 192 Abs. 1 NSchG zu erstattenden Aufwendungen.

3.9 Übergangsregelung nach § 192 Absatz 2 NSchG

(1) 1Eine Vergleichsberechnung nach § 192 Abs. 2 NSchG ist für die vor dem 1.8.2007 finanzhilfeberechtigten Schulen durchzuführen, die allein wegen der jetzt getrennten Berechnung der Schülerbeträge für die Sekundarbereiche I und II insgesamt eine geringere Finanzhilfe erhielten, als dies bei einer Fortgeltung der für das Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen der Fall wäre. 2Grundsätzlich kommt damit die Vergleichsberechnung für Gymnasien, Freie Waldorfschulen und die in Form einer Gesamtschule geführten Schulen in Betracht.

(2) 1Die Vergleichsberechnung ist in der Art vorzunehmen, dass zunächst der Grundbetrag für die gesamte Schule nach dem ab dem 1.8.2007 geltenden Recht demjenigen nach den im Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen gegenübergestellt wird. 2Ist der zuerst genannte Grundbetrag der höhere von beiden, bedarf es weiterer Berechnungen nicht, weil in diesen Fällen stets auch die gesamte Finanzhilfe nach neuem

Recht die höhere ist. 3Soweit sich der Grundbetrag nach neuem Recht nur deshalb als der niedrigere ergibt, weil durch die tatsächliche Verteilung des Lehrpersonals die in § 1 FinHVO festgesetzten Schülerstunden in einem der Sekundarbereiche überschritten und aus diesem Grund im anderen Sekundarbereich unterschritten werden, ist der Vergleichsberechnung anstelle der tatsächlichen Verteilung des Lehrpersonals eine solche zu Grunde zu legen, die sich ergibt, wenn in dem Sekundarbereich mit der Überschreitung höchstens die in § 1 FinHVO festgesetzten Schülerstunden eingesetzt und die danach verbleibenden in dem anderen Sekundarbereich eingesetzt würden. 4Ist auch danach der Grundbetrag nach dem ab 1.8.2007 geltenden Recht der niedrigere, so wird die Vergleichsberechnung in der Form fortgeführt, dass auch der Erhöhungsbetrag, ggf. nach § 192 NSchG zu erstattende Leistungen und damit die Finanzhilfe insgesamt nach neuem und bisherigem Recht ermittelt werden. 5Die sich ergebende höhere Finanzhilfe ist festzusetzen.

(3) 1Die für die Vergleichsberechnung maßgeblichen Schülerbeträge nach den für das Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen werden durch das Kultusministerium festgesetzt und der Landesschulbehörde mitgeteilt.

4. Verfahren

4.1 Abrechnungszeitraum

(1) 1Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr der öffentlichen Schulen. 2Setzt die Finanzhilfeberechtigung des Trägers nach Beginn des Abrechnungszeitraums ein oder endet sie vor Schuljahresende, so ist die Finanzhilfe anteilig abzurechnen. 3Fällt lediglich einer der in § 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG genannten Stichtage in den Abrechnungszeitraum, so ist nur dieser zur Ermittlung des maßgeblichen Mittelwerts der Schülerzahl zu Grunde zu legen.

4.2 Abschlagszahlungen

(1) 1Dem Träger einer finanzhilfeberechtigten Schule werden auf Antrag nach Anlage 2 Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe gewährt. 2Die Abschläge werden auf der Grundlage von 90 vom Hundert der voraussichtlich insgesamt zu erwartenden Finanzhilfe festgesetzt und monatlich ausgezahlt.

(2) 1Die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe ist aus den Daten (insbesondere Schülerzahlen, Schülerstunden und Erhöhungsbetrag einschließlich ggf. schon absehbarer Veränderungen) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und unter Verwendung des für den Abrechnungszeitraum maßgeblichen Stundensatzes zu ermitteln. 2Anderweitig durch den Träger glaubhaft gemachte, von den Schülerlisten abweichende Schülerzahlen für das folgende Schuljahr werden berücksichtigt.

(3) 1Wird während des Abrechnungszeitraums insbesondere durch Abgleich der Schülerlisten festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag voraussichtlich zu einer Überzahlung führen wird, erfolgt grundsätzlich eine Anpassung. 2Wird während des Abrechnungszeitraums festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag zwischen 90 und 100 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, erfolgt eine Anpassung grundsätzlich nicht. 3Wird während des Abrechnungszeitraums festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag unter 90 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, kann eine Erhöhung der Abschlagszahlungen erfolgen. 4Die Entscheidung darüber ist unter Beachtung des mit der Anpassung verbundenen Verwaltungsaufwandes und des sich ergebenden Differenzbetrags zu treffen. 5Wünscht ein Träger keine Erhöhung der Abschlagszahlungen, wird davon abgesehen.

4.3 Schülerlisten

(1) 1Schülerlisten nach Anlage 3 mit Ein- und Austrittsdaten der Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu den in § 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG genannten Stichtagen (15.11. und 15.3.) von den Schulträgern vorzulegen. 2Die unterjährige Vorlage und der darauf folgende Abgleich dienen einer gleichmäßigeren Verteilung des mit der Abrechnung verbundenen Aufwands und ermöglicht eine Reaktion der Landesschulbehörde auf eine sich aus der Entwicklung der Schülerzahlen ggf. ergebende Veränderung der zu erwartenden Finanzhilfe. 3Sie dient damit auch dem Schutz der Träger vor anderenfalls möglicherweise drohenden Rückforderungen.

(2) 1Schülerinnen und Schüler, für die die Voraussetzungen nach § 150 Abs. 7 Satz 1 Nummern 1 oder 2 NSchG vorliegen, oder Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden (§ 150 Abs. 2 Sätze 3 und 4

NSchG), sind in den Schülerlisten jeweils gesondert aufzuführen. 2Für Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs an allgemeinen Schulen ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Abs. 3 zu vermerken.

4.4 Festsetzung der Finanzhilfe

(1) 1Die Festsetzung der Finanzhilfe erfolgt auf Antrag des Schulträgers nach Anlage 4 einschließlich der Angaben zur Berechnung des Grundbetrags nach Anlage 5, der Nachweise der Bruttogehälter und der Aufwendungen für die Sozialversicherungen nach Anlage 6 und ggf. der beurlaubten Landesbediensteten nach Anlage 7. 2Auf die Ausschlussfrist nach § 149 Abs. 5 Satz 1 NSchG wird hingewiesen. 3Die Träger sind gebeten, die Abrechnung zeitnah nach Ende des Abrechnungszeitraums zu stellen. 4Die Berechnung erfolgt nach Vorgabe der Anlage 8. 5Eine Ausfertigung der Berechnung ist dem Träger mit dem Bescheid über die Festsetzung zu überlassen.

4.5 Aufbewahrungsfristen

1Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind nach § 150 Abs. 10 NSchG berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. 2Soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, haben die Schulträger die zugehörigen Unterlagen für die Dauer von mindestens zehn Jahren, beginnend mit der Unanfechtbarkeit der jeweiligen Finanzhilfefestsetzung, aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.8.2007 in Kraft.

Seite 304 bis 313 des Amtlichen Teils siehe pdf „Anlagen“

Berichtigung 1

In Nr. 5.4.2 des RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305) wird das Wort „Abschlusszeugnissen“ durch das Wort „Abgangszeugnissen“ ersetzt.

Berichtigung 2

Der Runderlass des MK vom 7.6.2007 - 84 002/07 hat die VORIS-Nummer 22410 (SVBl. S. 237)

Neue Kurse im Programm des NiLS

Internet-gestützte Weiterbildung

Informatik im Sekundarbereich I/II

an Gymnasien und Gesamtschulen (VLIN)

Ausschreibung einer Weiterbildung des NiLS (Zertifikatsmaßnahme) 4. Durchgang

Vorbemerkung

Angesichts der rasanten Entwicklung und Verbreitung der Neuen Technologien in allen Bereichen wächst der Bedarf an Informatik-Kenntnissen. Das Wahlfach Informatik kann Schülerinnen und Schüler in beiden Sekundarbereichen in ganz besonderer Weise motivieren und ihrer Berufsorientierung dienen. Das Weiterbildungsangebot wurde daher angepasst.

Die Weiterbildungsmaßnahme

Die Maßnahme besteht aus zwei Teilen, die max. 30 Lehrkräften den Erwerb von Zertifikaten ermöglichen. Sie bescheinigen die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Informatik“ im Sekundarbereich I bzw. II. Die Teilnahme kann schon nach dem ersten Teil (ca. ein Jahr) mit dem Zertifikat für den Sekundarbereich I beendet werden. Der zweite Teil kann, neben dem Erwerb des Zertifikats auch mit der Erweiterungsprüfung an der Universität Göttingen abgeschlossen werden. Das Fach Informatik kann auf Antrag der Schule als abiturrelevantes

Fach eingerichtet werden. Gymnasien und Gesamtschulen werden durch diese Maßnahme darin unterstützt, ihr Angebotsprofil um diesen Bereich zu erweitern bzw. zu aktualisieren.

Struktur der Maßnahme

Die Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen durchgeführt. Sie beginnt im November 2007 mit einer einwöchigen Einführungsveranstaltung in Göttingen und erstreckt sich über ein bzw. zwei Jahre. Pro Schulhalbjahr ist jeweils eine zwei- bis dreitägige Präsenzveranstaltung in Göttingen vorgesehen. Die eigentliche inhaltliche Arbeit erfolgt über das Internet und wird von Tutoren begleitet. Dazu werden Materialien und entsprechende Aufgabenstellungen ins Netz gestellt. Lösungen, Hilfen und Korrekturen werden per E-Mail versandt. Pro Schulhalbjahr wird eine methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheit zu einem selbst gewählten Thema eingereicht, die im Netz veröffentlicht wird.

Die Inhalte

Wesentliche Inhalte der Maßnahme sind neben den fachlichen Studienschwerpunkten fachdidaktische Themen wie beispielsweise Lehr- und Schulbuchanalysen, Unterrichtsgestaltung, Leistungsmessung und das Verhältnis von Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Fachliche Studienschwerpunkte

Das Weiterbildungsprogramm orientiert sich an typischen Inhalten der Informatik im Sekundarbereich I und der Informatik im Sekundarbereich II sowie an den Vorgaben zum Zentralabitur. Die Aufteilung und Umsetzung der Informatikinhalte sowie der direkte Bezug zum geplanten Unterricht werden modellhaft vorgestellt und bearbeitet.

Teil 1: Informatik – Sekundarbereich I

- Algorithmik I/Modellierung: Programmentwicklung mit einer grafischen Entwicklungsumgebung für Delphi und/ oder Java, elementare OOP, Modellierungswerkzeuge, ...
- Technische Informatik I/Netzwerke: Digitale Elektronik bis zu Rechenschaltungen, detaillierter Aufbau von Computern und Netzen, Roboter, Protokolle, Routing, ...
- Datenbanken/Datenzugriff : ER-Modell, SQL, Datenschutz, HTML und Scriptsprachen
- Automaten I: endliche Automaten
- Einbettung der Inhalte in altersgerechte Projekte.

Teil 2: Informatik – Sekundarbereich II

- Algorithmik II/Modellierung: Datenstrukturen und erweiterte OOP, UML, ...
- Technische Informatik II/Netzwerke: Speicherschaltungen, programmierbare Rechenwerke, Modellassembler, Automaten und Schaltungen, technischer Datenschutz und Kryptographie, Netzwerkanwendungen, ...
- Automaten II/Sprachen: Kellerautomaten, Turingmaschinen, Sprachfamilien, Parser und Interpreter, Komplexität und Berechenbarkeitsprobleme.
- Einbettung der Inhalte in altersgerechte Projekte.

Erwerb der Zertifikate und Erweiterungsprüfung

Diese Weiterbildung qualifiziert für die Erteilung von Unterricht im Fach „Informatik“ der Sekundarbereiche I und II an Gymnasien und Gesamtschulen. Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch das Zertifikat des NILS bescheinigt. Neben der aktiven Mitarbeit sind für dessen Erwerb die regelmäßige Bearbeitung der gestellten Hausaufgaben, die Vorstellung der Semesterarbeiten an den Präsenztagen und eine Abschlussklausur erforderlich.

Zusätzlich besteht in der Kooperation mit der Universität Göttingen und nach Absprache mit dem Zentrum für Informatik der Universität Göttingen die Möglichkeit, nach Bearbeitung der Teile I und II die Erweiterungsprüfung zum dritten Unterrichtsfach abzulegen. Details werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgesprochen.

Teilnehmerkreis

Dieses Weiterbildungsangebot wendet sich an Lehrkräfte an Gymnasien und Gesamtschulen, die diesen Fachschwerpunkt in ihrem Schulprogramm besonders berücksichtigen wollen.

Für Teil I werden keine besonderen fachlichen Voraussetzungen empfohlen. Allerdings sind die Bereitschaft zum selbstständigen, konstruktiven Arbeiten und Interesse an Funktion und Nutzung der Informationstechniken für die Unterstützung von Lernprozessen erforderlich.

Für Teil II sind mathematische Vorkenntnisse und Vorkenntnisse im Programmieren empfehlenswert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen privat oder in der Schule über einen Internetzugang und privat über einen Computer verfügen, auf dem moderne Programmentwicklungssysteme zufriedenstellend laufen.

Sie sollten darüber hinaus sorgfältig klären, dass der Zeitbedarf für den Zeitraum der Maßnahme in den beruflichen und privaten Alltag integriert werden kann.

Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort ist Göttingen. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Beginn der Maßnahme:

26.11.2007 bis 30.11.2007

Veranstaltungsnummer 07.48.64

Die Termine der Präsenztage 2008 werden mit den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern koordiniert.

Kursteam

Prof. Dr. Eckart Modrow, Veranstaltungsleiter

Hans-Georg Beckmann

Stefan Bartels

Die Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die NiLS-Veranstaltungsdatenbank VeDaB

<http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597> unter der Angabe der Veranstaltungsnummer 07.48.64

Lehrkräfte, die sich bereits vorangemeldet haben, müssen sich ebenfalls über VeDaB anmelden.

Bitte geben Sie an, welchen Abschluss Sie anstreben.

Die Einladung

Sollte die Anzahl der Anmeldungen das verfügbare Platzkontingent überschreiten, entscheidet die Landesschulbehörde

unter Beteiligung des Schulbezirkspersonalrats über die Teilnahme. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung durch das NiLS.

Der Erhalt der Einladung verpflichtet zur Teilnahme an mindestens dem ersten Teil der Maßnahme.

Eigenbeteiligung

Für Kursmaterialien zu den einzelnen Kursschwerpunkten wird ein Eigenbeitrag von jeweils bis zu 15 Euro erhoben.

Ansprechpartner im NiLS

Sigrid Latta-Büscher, Dezernentin beim NiLS

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 78

E-Mail: latta-buescher@nils.nibis.de

Veranstaltungsleitung

Prof. Dr. Eckart Modrow

Tel.: 0 55 46 / 7 47

Ansprechpartner bei der Universität

Prof. Dr. Hogrefe

Universität Göttingen, Zentrum für Informatik

Tel.: 05 51 / 3 91 44 02

Integrative Gestaltpädagogik für

Lehrerinnen und Lehrer

Grundkurs 2007 bis 2009

In den Jahren 2007 bis 2009 wird das Bistum Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem NiLS und weiteren Kooperationspartnern einen Grundkurs „Integrative Gestaltpädagogik“ anbieten. Dieser Ausbildungskurs besteht aus sieben Kursabschnitten von je fünf Tagen.

1. Kurs: 30.10.2007 bis 4.11.2007,

Haus Sonnenberg, St. Andreasberg

2. Kurs: 8.3.2008 bis 13.3.2008,

Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte

(weitere Kurse 2008/2009)

Die Gestaltpädagogik des Grundkurses versteht sich als Weg ganzheitlicher und erfahrungsorientierter Pädagogik, die kognitives, emotionales, soziales und aktionales Lehren und Lernen verbindet. Besonderen Wert legt sie auf die Beziehungsdimension – zwischen den Menschen untereinander und auch zu den Themen und Aufgaben. Lehren und Lernen werden persönlich bedeutsam: Sie haben mit dem eigenen Leben sowie mit dem der Schülerinnen und Schüler zu tun.

Damit fördert der Grundkurs die berufliche Kompetenzentwicklung. Er befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem bewussteren und konstruktiveren Umgang mit sich selbst sowie zu einem erweiterten methodischen und diagnostischen Repertoire im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Kollegen oder Klienten, auch in schwierigen Situationen. Der Grundkurs basiert auf der christlichen Gestaltpädagogik und integrativen Beratung nach Prof. Dr. Albert Höfer.

Der Kurs richtet sich an Religionslehrer und Religionslehrerinnen, ist aber auch für Lehrer und Lehrerinnen anderer Fächer offen. Um die Gestaltpädagogik kennenzulernen, kann der erste Kurs auch als „Schnupperkurs“ belegt werden. Erst nach der Teilnahme kann eine Entscheidung für die Teilnahme an der Ausbildung gefällt werden.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen benötigen oder sich anmelden möchten:

Ulrich Kawalle

Hauptabteilung Bildung,

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21 / 30 72 85

E-Mail: ulrich.kawalle@bistum-hildesheim.de